

Infektions-Ordnungen, gültig auch in dem im 16. Jahrhundert zum Herzogtum Bayern gehörenden Innviertel

In den für das Innviertel zuständigen Archiven der kur-bayerischen Mittel- und Unterbehörden in Burghausen finden sich keine Infektionen betreffenden Schriftstücke aus dem 16. Jahrhundert. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München jedoch besitzt zwei diesbezügliche Mandate, die von **Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzog in Ober vnd Nider Bayrn / ec.** in München erlassen wurden.

In seiner „**ordnung**“ vom **1. Oktober 1585** befahl er wegen „abscheuchlichen vnd gefährlichen leuffen“, daß sich „meniglich“ an seinen Willen zu halten hat, um sich „vor dieser erschrocklichen krankheit vnd sucht / desto bedächtlicher vnd zeitlicher zu fristen ([*mhd.*] = *schützen, bewahren, hinauszögern*) vnd zureten / Fürnemlich aber / den anfangen“ der Seuche „fürzukommen ([*mhd.*] = *zuvorkommen, verhindern*)“.

Eingangs der 15 Anordnungen stehen geistliche Maßnahmen.

Die Einhaltung des im folgenden Punkt befohlenen Verbots, „den Harm oder andere vnsaubrigkeit auff die gemainen Gassen vnd Strassen zuschütten“ oder „bey den Brünnen vnd Rörkästen“ zu waschen, wird dadurch gefördert, daß „den Ambtknechten oder anzaigern“ die halbe Strafsumme gegeben werden soll.

Wenn jemand bei sich „zaichen des geprechens“ bemerkt, so soll er sofort dies melden und „eines Artzts Rath begern“, damit nicht durch Verzögerung viele Personen von der Krankheit ergriffen werden.

Damit niemand aus Armut vom Aderlassen, von ärztlicher Behandlung oder von der Abgabe von Medikamenten „verkürtzt werde“, muß dies den Armen „vmb Gottes willen“ gewährt werden.

Alles Blut vom Aderlassen gesunder oder kranker Personen darf „allein in die bäch vnd haimlich gemäch getragen vnd geschütt werden“.

Die Gassen sind sauber zu halten, der Mist in den Gassen und Häusern ist „bey guter zeit hinweg zu bringen“ wie auch „todte Hund / Katzen / oder anders dergleichen vnzifer“ nirgends herumliegen dürfen.

So dürfen „die frembden vnd die Obser (*Obs* [*frühnd.*] = *Obst*; *Obser* = *Obsthändler*) in Stetten vnd Mer-

ckten das faul Obs“ nicht auf die öffentlichen Plätze „aufschütten vnd vnder die füß werffen“.

Da die Gelehrten „Haselnüß / deßgleichen das vnordenlich Brandwein trincken“ für ungesund halten, wird beides verboten.

Eine von der Krankheit genesene Person soll weiterhin einen Monat lang in ihrer Behausung bleiben, es sei denn, sie will den infizierten Ort und Burgfrieden verlassen, was sie darf. Nach diesem Monat soll aber die Person einen weiteren Monat nicht dorthin kommen, wo viele Leute sind. Befindet sich aber jemand bei einer Person, die von der Krankheit ergriffen wurde, im selben Zimmer oder selben Haus und zieht er nicht sofort weg, so soll er 14 Tage nach dem Tod oder der Genesung der kranken Person das Haus nicht verlassen und danach weitere 14 Tage nicht unter die Leute gehen. Wenn er aber sofort diese kranke Person verläßt, muß er nur vier Tage andere Personen meiden.

Kein Bürger oder Inwohner darf eine infizierte Person, ob fremd oder verwandt, in sein Haus einlassen.

Zur Hilfe für die in den Häusern Eingeschlossenen müssen die Städte und Märkte auf ihre Kosten Männer oder Frauen bestellen, die diesen um deren Geld das zum Leben Notwendige kaufen und zutragen; sie dürfen aber nicht ohne Notwendigkeit in anderer Leute Häuser gehen. Weiters sind zwei bis vier Männer zu bestellen, welche die Verstorbenen zu Grabe tragen. Zunftgenossen sind nicht schuldig, „in Sterbleuffen die verstorbenen (*ihrer Zunft*) zu dem Grab zubringen“. Wäre aber ein Kranker oder ein im Haus Eingeschlossener zu arm, sich seine Notdurft kaufen zu lassen, so muß die Obrigkeit dies aus dem „Stockalmusen“ (*Opferstock-Almosen*) bezahlen oder „durch ander gebürlich mittel vnd weg zeraichen wissen“.

Damit die Kranken in ihren christlichen Rechten „nit verkürtzt noch gesaumbt (*soumen* [*mhd.*] = *belasten*) werden“, soll ihnen das hochwürdige Sakrament ins Haus gebracht werden. Daneben werden die Seelsorger ihre gesunden Schäfchen mahnen, „inn werenden Sterbleuffen“ wenigstens wöchentlich oder alle 14 Tage zu beichten und die hochwürdigen Sakramente zu empfangen.

Der Kranken „leibgwandt, Beth vnnnd Leinwanthgwandt“ darf nicht innerhalb der „Stett / Merckt / vnd Flecken“ in Bächen und anderen Wassern gewaschen, getrocknet oder dem Wetter ausgesetzt werden. Es darf auch niemand „Leib vnd Bethgwandt / Haare / vnd andere solche varnuß (*[mhd.] = bewegliche Habe*) / von andern sterbens vnnnd vergifften orthen / in das Land / Stett vnd Merckt“ bringen und da heimlich oder öffentlich „am Däntlmarckt (*Tant, Dant [mhd.] = Plunder*) oder sonsten“ verkaufen. Es wäre besser dies, wie es mancher Orts geschieht, „gar zuverbrennen oder sonsten zu uerdilgen“.

Es darf niemand während der Seuche innerhalb der Städte oder Märkte Schweine, Tauben, Kaninchen, Geflügel und „andere dergleichen Thier“ halten unter Androhung der Wegnahme der Tiere und weiterer Strafe.

Es soll die „Obrigkeit bey Stetten vnd Merckten fürsehung thun / damit die armen Ehalten vnnnd Dienstbotten / die mit dieser kranckheit angriffen werden“ in „Spittelern / Bruderheusern / oder sonsten in Lassareten“ unterkommen können und mit den hochwürdigen Sakramenten, „auch sonsten mit aller gebürlicher notdurfft des leibs vnd Ertzneyen versehen“ werden.

Letztlich befiehlt Wilhelm allen seinen Beamten, diese Ordnung mit allem Fleiß zu beachten.

Die folgende **Ordnung** wurde von ihm am 7. **November 1592** erlassen. Sie ist in fast allen Punkten textgleich mit etwas geänderter Rechtschreibung. Hinzu gekommen sind drei Ergänzungen:

Wenn jemand aus infizierten Orten kommt, dies am Stadttor unter Eid verschweigt und in die Stadt eindringen will, so soll ihm „am Leib oder sonstē öffentliche Schandstraff angethon werden“.

Die Untersagung der Begleitung von Begräbnissen durch Zunftgenossen wurde erweitert in dem Sinne, daß auch „alle andere heuffige zuesamē künfften / es sey in Hochzeitlichen vñ anderen Ladschafften / an den orten da diese vergiffte vnd anklebige kranckheit eingreissen“ sollen „gentzlichen vnd bey ernstlichē gelt straffen ein vnd ab gestelt werden“.

Beim Verkaufsverbot gewisser Waren „am Tändelmarckt“ wird, allerdings nur in Klammer, der Wunsch vermerkt „die wir ohne dz bey disen leüffen gentzlich eingestelt haben wellen“.